



ZUSAMMENFASSENDE UMWELTERKLÄRUNG

Strategische Umweltprüfung
der gemäß Art. 11 EG-WRRL
aufgestellten
Maßnahmenprogramme
für die rheinland-pfälzischen
Anteile der
Flussgebietseinheit Rhein

Grundlage und Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Mitgliedstaaten verpflichtet, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für Oberflächengewässer, Übergangs- und Küstengewässer sowie das Grundwasser aufzustellen. Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd erstellen gem. § 85 LWG (Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz) als obere Wasserbehörden Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und zum Bewirtschaftungsplan für die rheinland-pfälzischen Anteile der Flussgebietseinheit Rhein. Die Maßnahmenprogramme enthalten Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um bis 2015, in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens 2027, die in der WRRL definierten Umweltziele zu erreichen. Da die Umweltziele bis 2015 nicht erreicht werden konnten, erfolgten bisher zwei Aktualisierungen des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme. Die aktuellen Maßnahmenprogramme enthalten alle Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um bis 2027 die Umweltziele der WRRL zu erreichen (sogenannte Vollplanung). Diese Umweltziele sind ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand der Oberflächengewässer sowie ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand des Grundwassers. Oberflächengewässer können, gemäß WRRL, als künstliche oder, - aufgrund von Nutzungen -, als erheblich veränderte Wasserkörper eingestuft sein. In diesen Fällen fordert die WRRL, neben dem guten chemischen Zustand, ein gutes ökologisches Potenzial.

Für die Maßnahmenprogramme ist, gemäß den Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landeswassergesetzes (LWG), eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Programms sowie vernünftiger Alternativen. Hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen.

Aufgrund der Bestimmungen des § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG gehört zur Bekanntgabe des angenommenen Maßnahmenprogramms eine zusammenfassende Umwelterklärung. Gegenstand dieser Erklärung ist die Erläuterung der Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms sowie die Berücksichtigung des Umweltberichtes, einschließlich der Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit sowie die Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm.

Vorgenommene Umwelterwägungen sowie Art und Weise der Berücksichtigung des Umweltberichts

Die Maßnahmenprogramme beinhalten die Maßnahmen, um die in Art. 4 WRRL (Richtlinie 2000/60/EG) festgelegten Ziele bei Oberflächengewässern, im Grundwasser und bei diesen Gewässern in Schutzgebieten zu erreichen. Die Umweltziele betreffen Aspekte der Gewässerökologie, der Wasserbeschaffenheit und der Wassermenge. Des Weiteren sind auch ökonomische Aspekte bei wasserwirtschaftlichen Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zu vielen anderen Plänen und Programmen ist die Verbesserung des Umweltzustandes selbst Zweck der Maßnahmenprogramme. Die vorgesehenen Maßnahmen lassen, neben dem Schutzgut „Wasser“, auch für andere Schutzgüter in der Regel positive Umweltauswirkungen erwarten.

Im Umweltbericht wurden zu den in den Maßnahmenprogrammen aufgeführten Maßnahmenprogrammteilen die Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei wurden für die einzelnen Maßnahmenprogrammteile keine negativen Umweltauswirkungen festgestellt.

Die Umweltauswirkungen einzelner Maßnahmen lassen sich erst im Rahmen nachfolgender konkreter Planungs- und Umsetzungsschritte bei Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten und Kenntnis genauerer Planungsunterlagen detaillierter ermitteln. Sie sind im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren vertiefend zu prüfen.

Bei Zielkonflikten sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft sowie Natur-, Boden-, Denkmalschutz bzw. anderen Fachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

Die sich aus der Durchführung der Maßnahmenprogramme ergebenden Umweltauswirkungen sind zu überwachen (Monitoring gemäß Art. 8 WRRL). Ziel dabei ist, die Entwicklung der Wirkungen im Hinblick auf die Umweltziele zu dokumentieren und auch unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erfassen. Die Überwachung beinhaltet umfangreiche Messnetze zur Überwachung von Fließgewässern, Seen, Wasserspeichern und Grundwasser. Eine ausführliche Darstellung der Überwachungsnetze und Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) ist Kapitel 4 des Dokuments „Rheinland-pfälzischer Bewirtschaftungsplan 2022-2027 (in 2015 war der Titel: „Zusammenfassung der Beiträge des Landes Rheinland-Pfalz zum aktualisierten Bewirtschaftungsplan und den Maßnahmenprogrammen für den internationalen Bewirtschaftungsplan Rhein 2016–2021“) zu entnehmen.

Berücksichtigung von Stellungnahmen und Äußerungen

Die Beteiligung interessierter Stellen bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen sowie bei der künftigen Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern ist, gemäß Art. 14 WRRL, wichtiger Bestandteil der Umsetzung der Richtlinie.

Neben der kontinuierlichen Information der interessierten Stellen, insbesondere der Verbände und Maßnahmenträger, gibt die WRRL ein förmliches Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne vor. In Anhörungsphasen von je sechs Monaten wurden zunächst das Arbeitsprogramm und der Zeitplan für die Umsetzung der WRRL sowie die Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Zuletzt wurden die Entwürfe der Maßnahmenprogramme und des Bewirtschaftungsplans für die rheinland-pfälzischen Anteile der Flussgebietseinheit Rhein vom 22.12.2020 bis zum 22.06.2021 zur Anhörung ausgelegt.

Bei der Umsetzung der WRRL wurden alle interessierten Stellen über die Beiräte zur Begleitung der fachlichen Umsetzung der WRRL in Rheinland-Pfalz sowie bei regionalen Öffentlichkeitsveranstaltungen, aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie allerdings online und in digitaler Form, auf Ebene der Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGDen) in 2021 beteiligt. Außerdem wurden die Maßnahmenträger und sonstige Betroffene (Kommunen, Landwirtschaft, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Naturschutzverbände usw.) aktiv einbezogen.

Alle relevanten Anhörungsdokumente wurden im Internet unter www.wrrl.rlp.de, www.sgdsued.rlp.de, www.sgd nord.rlp.de veröffentlicht und konnten bei den Regionalstellen der SGDen während des Anhörungszeitraumes eingesehen werden.

Die Vorgehensweise zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit ist umfassend in Kapitel 9 des Dokuments „Rheinland-pfälzischer Bewirtschaftungsplan 2022-2027 (in 2015 war der Titel: „Zusammenfassung der Beiträge des Landes Rheinland-Pfalz zum aktualisierten Bewirtschaftungsplan und den Maßnahmenprogrammen für den internationalen Bewirtschaftungsplan Rhein 2016–2021“)“ erläutert.

Einen wesentlichen Bestandteil der Strategischen Umweltprüfung bildete die im ersten Halbjahr 2020 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping). Im Zuge des Scopingverfahrens wurden zur Klärung des Untersuchungsrahmens, des Umfangs und der Detailschärfe der Umweltberichte, aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie, schriftlich per Mail über die Regionalen Beiräte, jene Behörden und Verbände beteiligt, die in ihrem Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Maßnahmenprogramme berührt werden. Auf diese Weise wurden bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für

die Umweltberichte Stellungnahmen von Behörden und Verbänden eingeholt und bei der anschließenden Erarbeitung der Umweltberichte berücksichtigt.

Die Umweltberichte wurden den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 22.12.2020 bis 22.06.2021 durch Einstellung ins Internet und öffentliche Auslegung in den Regionalstellen der SGDen zugänglich gemacht. Beginn, Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse wurden vorher im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz bekannt gemacht. Außerdem wurden entsprechende Hinweise in der regionalen Presse veröffentlicht.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden alle zu den Umweltberichten, zu den Maßnahmenprogrammen und zum Bewirtschaftungsplan eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen gesichtet und hinsichtlich ihrer Relevanz für die Darstellungen und Bewertungen systematisch ausgewertet und überprüft. Während dieser Anhörungsphase gingen landesweit viele Stellungnahmen ein, die fast ausschließlich die Maßnahmenprogramme und den Bewirtschaftungsplan betrafen. Die in den Stellungnahmen vorrangig angesprochenen Themen waren:

- Kritik an der Detailschärfe der Maßnahmenprogramme
- Wunsch nach möglichst frühzeitiger Einbindung im Rahmen der Maßnahmenumsetzung
- Forderung der Kosteneffizienz von Maßnahmen, Berücksichtigung des Mehrgewinns einer Maßnahme für den Natur- und Wasserhaushalt
- Wunsch nach Wahrung der Verhältnismäßigkeit und 1:1-Umsetzung
- Forderung nach angemessener Berücksichtigung bestehender oder geplanter Nutzungen (z.B. Schifffahrt, Wasserkraft, Landwirtschaft, Industrie, Trinkwassergewinnung)
- Wunsch nach Änderung der Bewertung einzelner Wasserkörper bzw. Änderung der Einschätzung für die Zielerreichung oder Änderung der Angabe der Fristverlängerungsgründe
- Vorschläge konkreter Maßnahmen für einzelne Gewässer bzw. Wasserkörper
- Wunsch nach Berücksichtigung bzw. Aufnahme des Kormoranmanagements bei den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung
- Grundsätzliche Forderungen nach Abgleich mit Belangen anderer Fachplanungen (z.B. Natura 2000, Hochwasserschutz)
- Angebote zur weiteren Zusammenarbeit

Alle Anmerkungen und Stellungnahmen wurden geprüft und soweit möglich bei der Überarbeitung der Anhörungsdokumente berücksichtigt. Soweit die Anregungen Details zu Daten bzw. Maßnahmen einzelner Wasserkörper betrafen wurden diese ebenfalls geprüft und die entsprechenden Datenbestände ggf. korrigiert bzw. fortgeschrieben.

In der Überarbeitung der Entwürfe nach der Anhörung wurden die Maßnahmenprogramme für die rheinland-pfälzischen Bearbeitungsgebiete um Maßnahmenkarten für die Maßnahmenprogrammteile ergänzt. Dadurch wird eine Präzisierung der Maßnahmenprogramme erreicht. Dennoch handelt es sich um eine programmatische Aussage, die keine Details der Maßnahmenumsetzung berücksichtigen kann.

Dies ist erst im Zuge der konkreten Planung bzw. Umsetzung von Maßnahmen möglich, weil erst dann die genauen Details einer Maßnahme erarbeitet werden. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Prüfung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen für die Einzelmaßnahme durch eine entsprechende Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dementsprechend ist bei der Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Maßnahmenprogramme nur eine großräumige Bewertung möglich. Eine präzise Bilanzierung, wie beispielsweise eine CO₂-Bilanz, ist auf Ebene der Maßnahmenprogramme nicht möglich, weil dazu Planungsdetails benötigt würden, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen können.

Eine Notwendigkeit für textliche Anpassungen bei den Anhörungsdokumenten ergibt sich daraus nicht.

Begründung für die Annahme der Maßnahmenprogramme für die rheinland-pfälzischen Anteile der Flussgebietseinheit Rhein nach Abwägung mit den Alternativen

Im Zuge der Bewirtschaftungsplanung sind nach Auswertung der vorliegenden Defizite und Belastungen die Maßnahmen ausgewählt worden, die für den jeweiligen Maßnahmenprogrammteil in Frage kommen (DPSIR-Ansatz). Die Maßnahmenauswahl und zeitliche Priorisierung berücksichtigt die vorliegenden Rahmenbedingungen und orientiert sich an der technischen, rechtlichen und finanziellen Umsetzbarkeit sowie am Grundsatz der Kosteneffizienz. Die Maßnahmenprogramme stellen die konzeptionelle Ebene der Bewirtschaftungsplanung dar. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus den festgestellten Defiziten. Sie enthalten daher keine Planungsalternativen.

Die lokalen Umweltauswirkungen lassen sich nur unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen abschließend bestimmen. Sofern sich erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben, sind zumutbare Alternativen in den nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im Sinne einer Rahmenplanung aufgestellten Maßnahmenprogramme enthalten in der Regel die Möglichkeit mehrerer Umsetzungsalternativen. Bei der abschließenden Auswahl der Maßnahmen sind mögliche Alternativen zu prüfen. Dies kann sich auf die Standortwahl und weitere Konkretisierung auswirken.

In der in den Umweltberichten vorgenommenen schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen zeigen alle Maßnahmenprogrammteile positive bis erheblich positive Umweltauswirkungen. Insbesondere haben alle Maßnahmenprogrammteile positive bis erheblich positive Wirkungen hinsichtlich des Schutzgutes „Wasser“. Die Maßnahmenprogramme erfüllen somit die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, und ihre Umsetzung führt zu einer Verbesserung des Umweltzustands.